

# ZG\_OBERGERICHT Z2 2024 83 vom 19. Januar 2026

ZG Obergericht, 2026-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_obergericht\\_Z2\\_2024\\_83](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z2_2024_83)

FR: ZG\_OBERGERICHT Z2 2024 83 du 19 janvier 2026

IT: ZG\_OBERGERICHT Z2 2024 83 del 19 gennaio 2026

## Erwägungen

### E. 1

Beim zwischen der Klägerin (als Verlagegeberin) und der Beklagten (als Verlag) am 20. Februar 2023 geschlossenen Vertrag handelt es sich um einen Verlagsvertrag nach Art. 380 ff. OR. Gemäss dem vorliegenden Verlagsvertrag werden der Beklagten Urheberrechte (insbesondere Nutzungsrechte; vgl. auch Art. 10 URG) eingeräumt (§ 3 Ziff. 2) und spezifische Pflichten zur Verbreitung und Lieferbarkeit auferlegt (§ 1 Ziff. 2 und § 5). Die Klägerin leitet ihre hier eingeklagten Ansprüche aus einer Verletzung dieses Vertrags durch die Beklagte ab. Die vorliegende Streitigkeit steht demnach im Zusammenhang mit geistigem Eigentum im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a ZPO. Die II. Zivilabteilung des Obergerichts Zug ist als einzige kantonale Instanz sachlich und funktionell zuständig (§ 19 Abs. 1 lit. a GOG; § 5 Abs. 2 Geschäftsordnung Obergericht). An dieser Zuständigkeit ändert nichts, dass die Einräumung von Urheberrechten mittels Vertrags erfolgte (vgl. Vock/Aepli, Basler Kommentar, 4. A. 2024, Art. 5 ZPO N 4; Urteil des Handelsgerichts Zürich HG170220 vom 15. Januar 2021 E. 1.1.2) oder die Klägerin zunächst ein Schlichtungsgesuch eingereicht hatte, obwohl das Schlichtungsverfahren vor Inkrafttreten der ZPO-Revision am 1. Januar 2025 bei Streitigkeiten nach Art. 5 ZPO ausgeschlossen war (vgl. Art. 198 [a]lit. f ZPO; Infanger, Basler Kommentar, 4. A. 2024, Art. 199 ZPO N 13 f.; Vetter/Hunziker, Ausdehnung des Schlichtungsverfahrens, SJZ 120/2024 S. 584 f.). Die örtliche Zuständigkeit des Obergerichts Zug ergibt sich aus der Gerichtsstandsklausel in § 7 Ziff. 4 des Verlagsvertrags (vgl. Art. 17 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

Die Klägerin macht verschiedenartige Ansprüche geltend. Zunächst beantragt sie die Feststellung, dass der Vertragsverlag sowie die darin eingeräumten Rechte dahingefallen sind (Feststellungsklage; Ziff. 1 ihres Rechtsbegehrens). Sodann verlangt sie Schadenersatz aus dem Dahinfallen des Verlagsvertrags sowie die Beseitigung des Rechtsvorschlags in der betreffenden Betreuung (Ziff. 2). Weiter fordert sie die Herausgabe von Werkexemplaren (Ziff. 3) und von Gewinn (Ziff. 4). Alle Ansprüche leitet sie aus dem Rücktritt vom Verlagsvertrag ab, den ihr Rechtsanwalt mit Schreiben vom 19. Juni 2024 erklärt hat. In erster Linie ist daher zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Rücktritt gegeben sind (dazu E. 3). Anschliessend ist im Einzelnen auf die Forderungen auf Feststellung (E. 4), auf Rückerstattung erbrachter Leistungen und auf Schadenersatz (E. 5), auf Herausgabe von Werkexemplaren (E. 6) sowie auf Gewinnherausgabe und Forderungsabtretung (E. 7) einzugehen.

### E. 3

September 2020 E. 5.1), wäre die Beklagte verpflichtet gewesen, für die weltweite Lieferbarkeit und Verfügbarkeit des Buches zu sorgen. Sie hätte im Rahmen des Möglichen und

Zumutbaren entsprechende Massnahmen ergreifen oder zumindest prüfen müssen. Insbesondere hätte sie Buchhandlungen, Grossisten und Vertriebspartner kontaktieren müssen. Sie durfte nicht einfach tatenlos zusehen, wie Bestellungen des Buches stockten oder ganz scheiterten. Sie tat jedoch unbestrittenermassen nichts. Auch darin liegt eine Vertragsverletzung. Ihr Untätigbleiben lässt sich nicht damit rechtfertigen (vgl. act. 21 Rz 24), dass es in Deutschland, in der Schweiz und in Österreich viele Buchhandlungen gibt. Es lag zudem auch nicht an der Klägerin, der Beklagten Vorschläge über die Art der Kontaktierung zu machen oder Buchhandlungen zu kontaktieren. Die Beklagte verpflichtete sich zum Vertrieb des Buches (vgl. § 5 des Verlagsvertrags). Die Klägerin konnte und durfte erwarten, dass die (Buch-)Händler oder Grossisten entweder über die herkömmlichen Wege oder aber über von der Beklagten zu schaffenden "Umwege" zu den Büchern gelangen können.

### **E. 3.1**

Ein wichtiger Grund zur Auflösung von Dauerschuldverhältnissen kann insbesondere vorliegen, wenn vertragliche Pflichten besonders schwer oder trotz Abmahnung wiederholt verletzt werden (vgl. BGE 138 III 304 E. 7; Urteil des Bundesgerichts 4A\_59/2017 vom 28. Juni 2017 E. 4.1.1; vgl. hinten E. 3.3.1). Wie zu zeigen ist, kam die Beklagte ihrer vertraglichen Pflicht, das Werk jederzeit lieferbereit zu halten, in der Zeit zwischen Januar und Juni 2024 nicht nach.

#### **E. 3.1.1**

Am 3. Januar 2024 schrieb die Beklagte der Klägerin, das Buch sei überall für seine Leser erhältlich (act. 1/35). Spätestens ab diesem Zeitpunkt entstand somit auch aus Sicht der Beklagten die Pflicht, "die Erstauflage jederzeit druckbar bereit zu halten sowie für die weltweite Lieferbarkeit des Werkes während der Vertragsdauer zu sorgen" (§ 1 Ziff. 2 des Verlagsvertrags).

#### **E. 3.1.2**

Die Klägerin bestellte ihr Buch "E. \_\_\_\_\_" über verschiedene Kanäle, um dessen Verfügbarkeit zu prüfen. Am 1. Februar 2024 etwa gab sie bei "www.i.\_\_\_\_\_.de" eine Bestellung über zehn Exemplare auf. Hierauf erhielt sie eine Bestellbestätigung, wonach das Buch zwischen dem 14. März und 15. August 2024 zugestellt werde (act. 1/37). Am 14. Februar 2024 schrieb sie der Beklagten, es würden sich neben den schweizerischen auch die deutschen Buchhandlungen darüber beklagen, dass sie keine Bücher ausgeliefert bekämen (act. 1/38). In der E-Mail vom 20. Februar 2024 an die Beklagten bildete der Ehemann der Klägerin Screenshots über die Verfügbarkeit des Buches auf verschiedenen Webseiten von Händlern ab, darunter I.\_\_\_\_\_, J.\_\_\_\_\_.de oder K.\_\_\_\_\_. Auf I.\_\_\_\_\_.de war zu lesen: "Derzeit nicht verfügbar. Ob und wann dieser Artikel wieder vorrätig sein wird, ist unbekannt". Auf J.\_\_\_\_\_.de stand: "Verlag / Hersteller kann z. Zt. nicht liefern". Gemäss K.\_\_\_\_\_ betrug die Lieferzeit "mind. 2 Monate (soweit verfügbar beim Lieferanten)" (act. 1/41). G.\_\_\_\_\_ antwortete mit E-Mail vom 20. Februar 2024, er habe dies lang und ausführlich beantwortet. Die Strukturen im Buchhandel seien, wie sie seien. Das gefalle den Verlagen auch oft nicht. Aber wenn die Händler sich nicht rechtzeitig mit genügend Büchern eindecken könnten und lange Bestellprozesse hätten, so sei das etwas, das sie [Verlage wie die Beklagte] nicht ändern könnten und wofür sie auch nicht verantwortlich seien (act. 1/43). Mit E-Mail vom 24. Februar 2024 teilte der Kundenservice von L.\_\_\_\_\_ GmbH der Klägerin mit, die Grosslieferanten würden ihnen melden, sie

könnten das Buch nicht liefern, weil es beim Verlag nicht mehr auf Lager sei bzw. der Verlag zurzeit nicht liefern könne (act. 1/44). G.\_\_\_\_\_, dem diese E-Mail weitergeleitet wurde, antwortete hierauf bloss, dies seien Aussagen von Dritten, keine Angaben der Beklagten (act. 1/46). Am 28. Februar 2024 erhielt die Klägerin vom Kundenservice der M.\_\_\_\_\_. AG eine E-Mail, worin zu lesen war: "Der Artikel ist zur Zeit leider aufgrund einer Lieferverzögerung seitens des Verlags nicht lieferbar" (act. 1/47). Am 24. März 2024 erhielt die Klägerin eine E-Mail vom Kundendienst der N.\_\_\_\_\_. GmbH mit folgendem Inhalt: "Bitte entschuldigen Sie die lange Lieferzeit des Artikels. Wir haben für Sie bei unserem Lieferanten angefragt. Dieser kann uns jedoch noch

Seite 9/24 keinen genauen Liefertermin mitteilen" (act. 1/52). Am 27. März 2024 schrieb der Kundenservice der L.\_\_\_\_\_. GmbH, sie hätten keine genaueren Informationen (zur Lieferverzögerung). Sie könnten ihr (der Klägerin) lediglich mitteilen, dass die Lieferanten keine Exemplare vorrätig hätten und die Rückmeldung entweder "lieferbar innerhalb 6 Wochen" oder "fehlt zurzeit beim Verlag" sei (act. 1/53). Am 10. April 2024 meldete der Ehemann der Klägerin dem Rechtsanwalt, gemäss M.\_\_\_\_\_. [..] (Ortsangabe) sei der Artikel "nicht mehr lieferbar" (act. 1/54). Am 11. Mai 2024 war auf der Webseite www.o.\_\_\_\_\_.ch zu lesen, dass der "Termin bisher unbekannt" ist (act. 1/57). In einem Telefonat vom 12. Juni 2024 mit dem Rechtsanwalt teilte Frau P.\_\_\_\_\_. von M.\_\_\_\_\_. mit, das Buch sei vergriffen und es bestehe kein fester Zeitpunkt für eine Neuauflage (act. 1/60). Diese E-Mails, Telefonate und Webseiten-Informationen belegen, dass die jederzeitige Lieferbarkeit des Buches ab Januar 2024 bis jedenfalls Juni 2024 nicht gegeben und hierfür der Verlag (die Beklagte) verantwortlich war ("Lieferverzögerungen seitens des Verlags"). Ob das Buch nicht "druckbar" war (§ 1 Ziff. 2 des Verlagsvertrags) oder nicht 2'500 gedruckte Exemplare (vgl. § 2 Ziff. 1 des Verlagsvertrags) vorrätig waren, ist unerheblich. Ebenfalls unerheblich ist, dass zwei Probebestellungen der Beklagten Ende Juni 2024 – nachdem die Klägerin bereits den Rücktritt vom Verlagsvertrag erklärt hatte – erfolgreich waren (act. 7 Rz 39 m.H. auf act. 7/8 f.).

### **E. 3.1.3**

Die Beklagte wendet in der Klageantwort ein, Lieferverzögerungen seien beim Bücherhandel nicht unüblich. Wenn die Situation eintreffe, dass der Grossist, bei dem fast alle Buchhandlungen ihre täglichen Bestellungen orderten, sich nicht mit genügend Exemplaren eingedeckt (bei der Beklagten bestellt) habe und diese Buchhandlungen nicht direkt bei der Beklagten "Verlagsauslieferung" bestellen wollten, könne es vorkommen, dass die Anzeige zur Lieferbarkeit "umspringe". Dass dabei die Händler so unterschiedliche Angaben dazu machten, wann das Buch lieferbar sei, entspringe allein ihrer Kreativität. Fakt sei, dass bei der Beklagten immer genügend Bücher zur sofortigen Auslieferung bereit gewesen seien. Die Auslieferung erfolge via einen externen Anbieter, der Q.\_\_\_\_\_. GmbH in R.\_\_\_\_\_. (Deutschland). Aus deren Bestellübersicht sei ersichtlich, dass seit dem 11. September 2023 jederzeit Bücher auslieferbar gewesen seien, aber nicht eine einzige Buchhandlung beim Vertrieb bestellt habe (act. 7 Rz 29-37 m.H. auf act. 7/7).

### **E. 3.1.4**

Die Behauptungs- und Beweislast für diese rechtshindernden Tatsachen trägt die Beklagte (vgl. Art. 8 ZGB; Urteil des Bundesgerichts 4A\_478/2024 vom 4. Dezember 2024 E. 4.1.2).

Ihre Einwände überzeugen indes nicht. Die Klägerin entgegnet zutreffend, dass es sich bei diesen Einwänden um Ausführungen "genereller Natur" handelt (act. 18 S. 7). Die Beklagte legt nicht dar, in welchem Ausmass Lieferverzögerungen angeblich üblich sein sollen, weshalb dies auch hier zutrifft, wer der Grossist ist, in welcher Rechtsbeziehung sie zu diesem steht oder welche Anstrengungen sie unternommen hat, um diesen Missstand beim Grossisten oder den Buchhandlungen zu melden. Die Einwände (Bestreitungen) der Beklagten sind allesamt unsubstanziert und daher unbeachtlich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_101/2025 vom 15. August 2025 E. 4.4.2). Aufgrund dessen erübrigt sich die Befragung der Beklagten bzw. von G. \_\_\_\_\_, zumal das Beweisverfahren nicht dazu dient, fehlende Behauptungen zu ersetzen oder zu ergänzen, sondern solche vielmehr voraussetzt (vgl. BGE 144 III 67 E. 2.1).

Seite 10/24

### **E. 3.1.5**

Doch selbst wenn auf diese Einwände einzugehen wäre, müsste sich die Beklagte entgegenhalten lassen, dass sie gegen den angeblichen Missstand nichts unternahm. Gestützt auf § 1 Ziff. 2 des Verlagsvertrags sowie die sich aus Treu und Glauben ergebende (ungeschriebene) Nebenpflicht, alles zu tun, um die richtige Erfüllung der Hauptleistung und die Verwirklichung des Leistungserfolgs zu sichern (vgl. etwa Urteil des Bundesgerichts 4A\_45/2020 vom

### **E. 3.1.6**

Ausserdem verkennt die Beklagte, dass die jeweiligen Buchhandlungen in ihren E-Mails an die Klägerin sich spezifisch auf den Verlag, mithin die Beklagte, bezogen und den Grund für die verzögerte oder nicht mögliche Lieferung beim Verlag orteten (vgl. vorne E. 3.1.2). Entsprechend sind die Einwände der Beklagten auch nicht glaubhaft. Aufgrund der von mehreren (Buch-)Händlern unabhängig voneinander geäusserten Umstände, wonach die Ursache beim Verlag lag, bestehen keine Zweifel an der Darstellung der Klägerin. Dafür spricht auch, dass Unternehmen wie I. \_\_\_\_\_, M. \_\_\_\_\_, O. \_\_\_\_\_, J. \_\_\_\_\_ .de und dergleichen erfahrungsgemäss im Stande sind, die bei ihnen angebotenen Artikel – wie etwa Bücher – korrekt zu bestellen. Es ist zwar denkbar, dass auch solchen Anbietern Fehler unterlaufen und deshalb Lieferverzögerungen entstehen. Allerdings tauchte bei fast allen dieser Anbieter dasselbe Problem auf. Ein gleichzeitiges kollektives Fehlverhalten all dieser Anbieter ist aber vernünftigerweise auszuschliessen. Soweit die Beklagte den Buchhandlungen vorwirft, sie hätten sich direkt an die Lieferantin wenden müssen, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Buchhandlungen wie M. \_\_\_\_\_ AG, S. \_\_\_\_\_, T. \_\_\_\_\_ oder O. \_\_\_\_\_ dies gemäss der "Bestellübersicht der Q. \_\_\_\_\_ GmbH" sogar taten (act. 7/7). Die Behauptung der Beklagten, nicht eine einzige Buchhandlung habe beim Vertrieb bestellt, ist daher unzutreffend. Abgesehen davon ist aber auch nicht glaubhaft und erstellt, dass die Buchhandlungen im Falle der Beklagten anders bestellen müssten als bei anderen Verlagen. Selbst wenn dem so wäre, durfte die Klägerin nach Treu und Glauben erwarten, dass die Beklagte dafür sorgt, dass ihr Buch trotz dieser "Umwege" in die Buchhandlungen gelangt. Unklar bleibt, worauf die Beklagte hinauswill, wenn sie behauptet, die Aussage, das Buch sei nicht lieferbar gewesen, stamme nicht von ihr, sondern von den Buchhändlern (act. 7 Rz 36). Unberücksichtigt zu bleiben hat sodann die pauschale, bestrittene und ohne jegliches Beweismittel unterlegte Behauptung, das Buch sei "im Verzeichnis lieferbarer Bücher" angezeigt worden (act. 7 Rz 38). Diese und

weitere Erklärungsversuche der Beklagten passen zu ihrer (vorprozessualen und prozessualen) Taktik, jegliche Schuld von sich zu weisen, ohne aufzuzeigen, inwieweit sie diesem angeblichen Missstand im Buchhandel auf irgendeine Art und Weise entgegengetreten wäre.

Seite 11/24

### **E. 3.1.7**

Bezüglich der angeblich jederzeitigen Lieferbarkeit hat die eingereichte "Bestellübersicht" (act. 7/7) keinerlei Beweiskraft. Zunächst einmal geht aus diesem Dokument nicht hervor, wer es erstellt hat. Es handelt sich um eine einfache Tabelle. Darüber hinaus ist eine Tabelle noch kein Beleg für eine tatsächlich erfolgte Auslieferung, selbst wenn sie eine Spalte "Liefermenge" enthält. Falls die Beklagte versucht, die Schuld auf die Q.\_\_\_\_\_ GmbH zu schieben, verkennt sie, dass diese Gesellschaft eine Hilfsperson von ihr ist. Die Beklagte verpflichtete sich zum Vertrieb auf eigene Kosten (§ 5 Ziff. 1 und 2). Zum Vertrieb gehört auch die Distribution, mithin die Logistik und Organisation der Lieferung von Produkten an Kunden, einschliesslich der Lagerhaltung und des Transports. Die Beklagte hätte, wie erwähnt, dafür sorgen müssen, dass die Bücher verfügbar sind. Zieht sie zu diesem Zweck eine Gesellschaft bei, hat sie für deren Versäumnisse aus Art. 101 oder Art. 398 f. OR einzustehen.

### **E. 3.1.8**

Die Beklagte schob die Verantwortung für die Lieferverzögerungen stets anderen zu und blieb selbst untätig. Allerdings bestehen keine ernsthaften Zweifel daran, dass diese Probleme im Zusammenhang mit der Lieferbarkeit des Buches in den Verantwortungsbereich der Beklagten zu verorten sind. Aufgrund dieser Erkenntnis sowie der Interessenlage wäre die Befragung der Beklagten bzw. von G.\_\_\_\_\_ zu diesem und weiteren Themen – abgesehen von fehlenden substantiierten Behauptungen (vgl. vorne E. 3.1.3) – für sich allein kein taugliches Beweismittel gewesen. Überdies wäre die Befragung auch nicht geeignet, Zweifel an der gewonnenen Erkenntnis zu wecken (zur antizipierten Beweiswürdigung vgl. BGE 143 III 297 E. 9.3.2; Urteil des Bundesgerichts 4A\_427/2017 vom 22. Januar 2018 E. 5.1.1). Auch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.